

S A T Z U N G

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Delbrück vom 15.12.1989, geändert am 19.12.1996, 14.12.2001, 19.12.2003 und 14.12.2007

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 14.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
2. §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW)
3. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern/Erbbauberechtigten übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkflächen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind neben den selbständigen Gehwegen alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO gelten im Sinne der Satzungsbestimmungen als Gehwege. Als Gehwege zählen auch Fahrbahnränder von Straßen, die auf keiner Seite einen erkennbaren abgeteilten bzw. abgegrenzten Gehweg besitzen, in einer Breite von 1,20 m.
2. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
3. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Eigentümer/Erbbauberechtigte sind Gesamtverpflichtete (Gesamtschuldner).
4. Zur Satzung gehört als Bestandteil das anliegende Straßenreinigungsverzeichnis aus dem sich die zu reinigenden Straßen bzw. Straßenteile und die Reinigungsverpflichteten ergeben.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

1. Die Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis entsprechend bezeichneten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Bereich der Angrenzung auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungsverpflichtung jeweils nur bis zur Fahrbahnmitte.
2. Die Reinigung der (selbständigen und unselbständigen) Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Rahmen der Angrenzungsbreite auferlegt. Hat ein Gehweg beidseitige Reinigungsverpflichtete, erstreckt sich die Reinigungsverpflichtung jeweils bis zur Gehwegmitte. Ist nur an einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, beschränkt sich die Reinigungsverpflichtung nur auf diesen Gehweg und nur auf diese Anliegerseite.
3. Auf Antrag des Reinigungsverpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen (wie Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung) versehen werden.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

1. Die Anliegerstraßen (A-Straßen) sind 14-tägig, die dem innerörtlichen Verkehr dienenden Straßen (B-Straßen) und die dem überörtlichen Verkehr dienenden Straßen (C-Straßen) sind ebenfalls 14-tägig zu reinigen. Die Gehwege sind wöchentlich zu reinigen.
Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
2. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens 1,20 m bei entsprechend vorhandener Breite, von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen; nur bei außergewöhnlichen Glätteverhältnissen (z.B. Eisregen) darf ein Gemisch aus abstumpfenden und (mit einem Anteil von 15 %) auftauenden Stoffen verwandt werden. Diese Ausnahme gilt generell für Treppen und Rampen sowie für starke Gefälle- und Steigungsstrecken. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
4. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder -wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und

Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird und der Abfluss des Tauwassers (z.B. in der Straßenrinne) gewährleistet bleibt. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Begriff des Grundstücks

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Delbrück erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und der Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Delbrück.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - 1.1 die der gereinigten Straßen, durch die das Grundstück erschlossen wird, zuzurechnende Grundstücksseite mit ihrer Breite,
 - 1.2 die Straßenart (Abs. 4)
 - 1.3 die Zahl der Reinigungen.

Zuzurechnen ist der Straße die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an sie grenzt. Grenzt ein Grundstück nicht in voller Breite an die Straße, so ist in Verlängerung der Angrenzung die Gesamtbreite des Grundstücks maßgebend.

Wird durch die Straße ein Grundstück erschlossen, welches nicht, nicht insgesamt (bei teilweiser Hinterlage) oder nur mit einer Zuwegung an sie angrenzt, so ist anstelle der Angrenzungsbreite bzw. zusätzlich zu dieser Breite die der Straße zugewandte hinterliegende Grundstücksseite für die Breitenbemessung anzusetzen. Als zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zur Straße verläuft. Dabei -wie auch bei der nur teilweisen Angrenzung- ist nicht Voraussetzung, dass die maßgebende Grundstücksbreite voll hinter der Straße liegt. Lässt sich wegen der besonderen Lage des Grundstücks die für die Breitenbemessung maßgebende Grundstücksseite nicht ohne weiteres feststellen, so

60.6

wird die Seite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße als fiktive Angrenzungsseite ergibt.

2. Wird ein Grundstück durch eine zu reinigende Straße dergestalt erschlossen, dass es mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage angrenzt oder, dass mehrere Grundstücksseiten einen Eckwinkel von nicht mehr als 135 ° bilden, so wird der Gebührenbemessung nur diejenige Seite zugrunde gelegt, welche die höchste Gebühr ergibt.
Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden selbständigen Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Dabei sind abknickende Straßeneinmündungen, besonders spitze Winkel und dergleichen, mit Begrenzung auf eine Senkrechte zum Scheitelpunkt der Rundung anzusetzen.
3. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
4. Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem innerörtlichen Verkehr dient (Straßenart B) 0,56 €,
 - b) dem überörtlichen Verkehr dient (Straßenart C) 0,49 €.
5. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchstabe a) und b) genannten Straßenarten wird in dem Straßenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 7

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Delbrück das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung, darüber hinaus nur auf Antrag.
3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit den Grundbesitzabgaben, so gilt deren Fälligkeit.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 DM. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 DM. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Stadtdirektor.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1990 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Delbrück vom 23.09.1980 außer Kraft.